



Sachstand

Rechtliche Vorgaben für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung in ausgewählten europäischen Ländern

Nachtrag zu WD 5 - 3000 - 093 - 17 vom 29. Januar 2018

Rechtliche Vorgaben für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung in ausgewählten europäischen Ländern

Nachtrag zu WD 5 - 3000 - 093 - 17 vom 29. Januar 2018

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 063/18
Abschluss der Arbeit: 26. April 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Sachstand „Rechtliche Vorgaben für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung in ausgewählten europäischen Ländern“, WD 5 – 3000 – 093 – 17 vom 29. Januar 2018 diene der Beantwortung einiger Fragen im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren ohne Betäubung aus religiösen Gründen (**Schächten**) in den Ländern Estland, Frankreich, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz sowie im Vereinigten Königreich. Im Zeitpunkt der Erstellung des genannten Sachstands lagen die Informationen aus den ebenfalls um eine Stellungnahme gebetenen Ländern **Italien** und **Dänemark** noch nicht vor und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Mittlerweile haben die Parlamente der genannten Länder auf die entsprechenden Anfragen geantwortet. Diese Antworten bilden die Grundlage des vorliegenden Sachstands.

2. Dänemark

Nach Informationen aus Dänemark ist das Schlachten von Rindern, Schafen, Ziegen und Hühnern nach religiösen Riten nur mit vorheriger Betäubung gestattet. Bedingung ist dabei, dass diese rituellen Schlachtungen mit vorheriger Betäubung in einem Schlachthof stattzufinden haben. Schlachthöfe, die rituelle Schlachtungen mit vorheriger Betäubung vornehmen wollen, müssen sich bei der zuständigen Behörde (*Danish Veterinary and Food Administration*) registrieren lassen. Die maßgeblichen nationalstaatlichen Regelungen für das rituelle Schlachten in Dänemark sind in Kapitel 4 der *Executive Order No 135 of 14. February 2014 on the slaughtering and killing of animals* normiert.¹

3. Italien

Nach Informationen aus Italien erlaubt eine Verordnung des italienischen Gesundheitsministeriums vom 11. Juni 1980 die Schlachtung von Tieren nach jüdischen und islamischen Regeln. So ist es jüdischen und islamischen Gemeinden erlaubt, unbetäubte Tiere unter Beachtung der religiösen Vorgaben zu schlachten. Nach Art. 3 dieser Verordnung hat die Schlachtung in einer Art und Weise ausgeführt zu werden, die dem zu schlachtenden Tier, so gut es geht, Schmerzen erspart. Diese Regelungen werden als vereinbar mit den Vorgaben der **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (TierschutzVO)**² angesehen, sofern die Schlachtungen in einem Schlachthof erfolgen.

Die Diskussion unter Rechtsexperten hinsichtlich der Zulässigkeit ritueller Schlachtungen ohne Betäubung konzentrierte sich in Italien vor allem auf die Abwägung zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die die Basis der rituellen Schlachtung bildet, und dem Respekt gegenüber den Tieren, der impliziert, dass das Leiden von Tieren zu verhindern oder zu minimieren ist. Darüber hinaus lässt Art. 4 TierschutzVO Ausnahmen vom Grundsatz zu, dass Tiere nur nach vorheriger Betäubung geschlachtet werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings nach

1 Diese Informationen sind auch auf der Internetseite des Dänischen Ministeriums für Umwelt und Ernährung abrufbar. Link: https://www.foedevarestyrelsen.dk/english/Animal/AnimalWelfare/Slaughter_of_animals/Pages/default.aspx (letzter Abruf: 25.04.2018). Die dänische Fassung der *Executive Order No. 135 of 14. February 2014 on the slaughtering and killing of animals* ist im Internet abrufbar. Link: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=161815#Not1> (letzter Abruf: 25.04.2018).

2 ABl. EU Nr. L 303 vom 18.11.2009. S. 1.

Art. 4 Abs. 4 TierschutzVO, dass es sich dabei um spezielle Schlachtmethoden handelt, „*die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind* [und] *die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt.*“ Die genannte Verordnung des italienischen Gesundheitsministeriums wird als danach zulässige Ausnahmeregelung angesehen.

Weiterhin wird die Auffassung unter Rechtsexperten vertreten, dass bei Einhaltung der religiösen Vorgaben für das Schächten die Tiere weniger Schmerzen als beim vorherigen Betäuben empfinden würden. Dies liege u. a. daran, dass eine Stichwunde zwar größer aber weniger schmerzhaft sei, der Hirntod schneller eintrete und die Tiere beim Schächten schneller und vollständig ausbluteten.

* * *